



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden und Verbandsgemeinden

über Landesverwaltungsamt

Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden 21. April 2022

Zeichen:
32-10401-3/1/20169/2022

Wegen der Personen, die infolge des Krieges in der Ukraine derzeit in großer Anzahl eingereist sind (Schutzsuchende), haben die Kommunen eine außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung dieser Schutzsuchenden notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen können bei den betroffenen Kommunen zu Zahlungsschwierigkeiten führen. Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen muss daher in einem Maße gewährleistet sein, dass sie in der Lage sind, diesen besonderen Herausforderungen unverzüglich gerecht zu werden.

Bearbeitet von:
Thorsten Katt

Durchwahl:
(0391) 567- 5316

E-Mail:
Thorsten.Katt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Daher ist es zwingend erforderlich, für die von der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden betroffenen Gebietskörperschaften nachstehende Erleichterungen der Regelungen zum Haushaltsrecht für das Haushaltsjahr 2022 zu treffen:

1. Die notwendigen Kosten für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden sind unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), auch

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



wenn die Deckung nicht gewährleistet ist. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA entfällt, soweit die zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden bedingt sind.

2. Abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung können Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufgenommen werden, soweit die zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden verursacht sind.

Das Überschreiten des zulässigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird.

Bei einer durch die vorgenannten Fallkonstellationen bedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditrahmens nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen. Die Genehmigung bzw. Duldung gilt als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht.

3. Im Übrigen werden die Kommunalaufsichtsbehörden gebeten, eine Auslegung der haushaltswirtschaftlichen Regelungen des KVG LSA sowie der Kommunalen Haushaltsverordnung so vorzunehmen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden unterstützen.

Im Auftrag


Dieckmann